

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1948

Hamburg, 20. Februar 1948

Nummer 2

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Visitationsordnung in der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
2. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Kirchen-Visitation

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Kirchliches Vorlesungswerk der Hamburgischen Landeskirche

IV. Mitteilungen

V. Personallen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Visitations-Ordnung

in der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Nachdem der Landeskirchenrat das ihm nach § 58, 6 der Verfassung der Hamburgischen Landeskirche zustehende Recht der Visitation mit Beschluß vom 29. März 1946 dem Landesbischof übertragen hat, erlasse ich folgende

Visitationsordnung.

Die Visitation zerfällt in Haupt- und Zwischen-Visitationen.

A.

Die Haupt-Visitation

I. Sie wird vom Landesbischof durchgeführt, dem der zuständige Referent im Landeskirchenrat und der zuständige Konventsvorsteher beistehen.

II. Sie erstreckt sich:

1. auf die Gemeinden der Hamburgischen Landeskirche,
2. auf die landeskirchlichen Aemter,
3. auf sonstige, dem Landesbischof in ihrem Dienste unterstehende Geistliche.

III. Der Zweck der Visitation ist:

a) in Bezug auf die Gemeinden:

1. Vertiefung des geistlichen Lebens nach Schrift und Bekenntnis,
2. Festigung der Einheit der Gemeinden, vor allem der in ihr wirkenden Organe, sie seien amtlich, ehrenamtlich oder ganz freiwillig,
3. Stärkung der Gemeinschaft zwischen den Gemeinden und der Kirche, insonderheit deren leitenden Organen,
4. Prüfung und Förderung der Arbeit der amtlichen Organe, insonderheit des Pfarramts, in Predigt, Unterricht und Liturgie,
5. Entgegennahme von Anträgen und Wünschen,
6. Einsichtnahme in die Verwaltung.

b) in Bezug auf die landeskirchlichen Aemter und sonstigen dem Landesbischof dienstlich unterstehenden Geistlichen

unter sinngemäßer Geltung der für die Gemeinden genannten Visitationszwecke, vor allem:

1. Förderung der Gemeinschaft aller Mitarbeiter der verschiedenen Aemter mit ihrem Leiter,
2. Einordnung der Arbeit der Aemter in den Gesamtdienst der Kirche,
3. Fruchtbarmachung des Dienstes für die Öffentlichkeit in Staat und Kirche.

IV. Die Mittel der Visitation sind:

1. Ein feierlicher Gottesdienst am Anfang oder Ende der Visitation mit Ansprache des Landesbischofs;
2. wenn möglich kirchenmusikalische Darbietungen außerhalb des Visitationsgottesdienstes, die nicht konzertmäßigen Charakter tragen sollen, sondern als musica sacra der Verkündigung dienen,
3. Besuch des Kindergottesdienstes und des Konfirmandenunterrichts;
4. Besuch der verschiedenen Werke und Arbeitskreise der Gemeinden und Aussprache mit ihnen;
5. Besprechung des vorher übersandten Fragebogens gesondert mit Pfarramt und Kirchenvorstand;
6. Einzelunterredung mit dem Landesbischof, soweit diese, auch von einzelnen Gliedern der Gemeinde, gewünscht wird.

V. Ueber die Kirchenvisitation ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landesbischof, dem Referenten des Landeskirchenrates, dem Konventsvorsteher und dem Vorsitz der Pfarrämter und Kirchenvorstände zu unterzeichnen ist. Eine Zweitschrift des Protokolls wird vom Pfarramt bzw. dem betreffenden landeskirchlichen Amte aufbewahrt.

VI. Die Hauptvisitation soll in der Regel spätestens alle vier Jahre in einer Gemeinde bzw. für ein landeskirchliches Amt oder die sonst dem Landesbischof unterstehenden Geistlichen stattfinden.

Die Visitationen werden vorher angekündigt. Am Sonntag vor der Visitation ist die Gemeinde davon zu benachrichtigen und zum Visitationsgottesdienst einzuladen.

B.

Die Zwischen-Visitationen.

Die Zwischen-Visitationen hält der Landesbischof in der Regel allein. Sie dienen dazu, entweder allein mit dem Pfarramt oder auch mit dem Kirchenvorstand die schwebenden Fragen des kirchlichen Lebens durchzusprechen, unter besonderer Berücksichtigung etwa auftretender Schwierigkeiten oder neuer Aufgaben. Der feierliche Gottesdienst fällt für die Zwischenvisitation weg. Auch hier ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Landesbischof und vom Vorsitz des Pfarramtes und Kirchenvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Zwischen-Visitation soll in der Regel alle zwei Jahre stattfinden.

C.

Der Landesbischof berichtet vierteljährlich dem Landeskirchenrat über die gehaltenen Visitationen, wenn nicht besondere Umstände eine sofortige Besprechung einer Visitation nötig machen.

D.

Der Landesbischof kann sich in seinem Visitationsrecht vertreten lassen; er bestellt seine Vertreter selbst. Die Protokolle über die von ihnen durchgeführten Visitationen liefern sie dem Landesbischof ab.

Hamburg, den 5. Februar 1948.

Schöffel, D. Dr.
Landesbischof

2. Durchführungs-Verordnung

zur Verordnung über die Kirchen-Visitation.

a) Der Landeskirchenrat überträgt dem Landesbischof das Recht, zur Durchführung der Kirchenvisitation seinen Stellvertreter selber zu benennen.

Hamburg, den 5. Februar 1948.

Dr. Brandis,
Präsident.

b) Zu meinen Stellvertretern bei der Durchführung der Kirchenvisitationen ernenne ich für das Stadtgebiet: Herrn Oberkirchenrat D. Knolle und Herrn Oberkirchenrat Lic. Hertrich.

Hamburg, den 5. Februar 1948.

Schöffel, D. Dr.
Landesbischof

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Kirchliches Vorlesungswerk der Hamburgischen Landeskirche.

Sommer-Semester 1948.

Altes Testament:

- * Jesaja 1—39
Oberkirchenrat Lic. Hertrich
- A. T. Seminar: Hermeneutik
Oberkirchenrat Lic. Hertrich mit
Pastor Alswede

Neues Testament:

- Uebungen zu den Synoptikern II
P. mag. Lorenzsonn
- Uebungen zu Apostelgeschichte 1—12
Pastor Bannach

Kirchengeschichte:

- * Dogmengeschichte II
Prof D. Schmidt

Systematische Theologie:

- Dogmatik III: Die Heilszueignung
Landesbischof D. Dr. Schöffel
- Uebungen zur Dogmatik nach den Bekenntnisschriften

Studieninspektor Pastor Dr. Mülb
Uebungen zur Ethik
Pastor Lic. Dr. Echternach

Praktische Theologie:

Geschichte des christlichen Gottesdienstes
Oberkirchenrat D. Knolle
Seminar: Luthers Deutsche Messe
Oberkirchenrat D. Knolle
Praktische Uebungen zum Altargesang
Dr. Brodde
Choralkunde
Dr. Brodde

Philosophie:

Einleitung in die Philosophie
Hauptpastor Lic. Dr. Schütz
Geschichte der Philosophie im Abriss
Hauptpastor Lic. Dr. Schütz
Einführung in die Geschichte der griechischen Philosophie
Studieninspektor Pastor Dr. Mülb

Sprachkurse:

Griechisch I II III
Hebräisch I II
Oberstudiendirektor Lic. Dr. Lau

IV. Mitteilungen

V. Personalien